

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

Quartalspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt RM. 1.60,
ohne dasselbe RM. 1.—.

Durch die Post bezogen:
RM. 1.60 mit und
RM. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Anzeigenpreis
die kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 128

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 1. November.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Meix, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. E. 50/8. 17. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Vom 10. Oktober 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 12. Oktober 1917 Nr. 243.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche vorhandenen und neuerzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen u. Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an den von der Bekanntmachung betroffenen Gegenständen (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, sowie die Verfügung über sie allgemein gestattet, sofern sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen verboten ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 4.

Bauwerke.

Verbot der Verwendung für Bauwerke.

Verboten ist jede Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken. Auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, vorliegt.

Die Ausstellung von Dringlichkeitscheinen ist zu beantragen:

1. für Bauten der Marineverwaltung beim Reichs-Marineamt, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Str. 38—41,

2. für Bauten der Preussischen Heeresverwaltung bei dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW. 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Poststr. 35,
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegsamtstelle.

An die Stelle des Dringlichkeitscheines tritt für die Ausführung eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W., Potsdamer Straße 121b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

§ 5.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschrift.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben die bei ihnen am Ersten jedes Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Montiereisen bis zum Zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden.

Nicht zu melden sind Bestände derjenigen Sorten gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 Kg. betragen.

Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet.

Die Meldung hat auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die beim Kriegsamt, Bautenprüfstelle, anzufordern sind.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte an den beschlagnahmten Gegenständen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.

Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 7.

Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

Verboten ist jede Verwendung aller beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbebezüge, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- u. Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts-Wohlfahrts-einrichtungen usw.

Nicht betroffen von diesem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Gewahrsam eines Verarbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner diejenigen Mengen, welche vor dem 25. September einem Unterlieferer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Die Verwendung zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Einwilligung, die durch den Beauftragten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, erteilt wird und zwar durch einen Bezugsschein, der den Stempel des Beauftragten trägt.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind von den Herstellern von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf den von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Vordrucken und in Abschrift an die örtlich zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

An die Stelle des Bezugsscheines tritt für die Ausführung eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus-

und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abteilung für Ein- und Ausfuhr, Berlin W., Potsdamer Str. 121b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

Der Einwilligung bedarf es nicht für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen (Ersatzteile, Reserveteile für eigene und fremde Betriebe*) und für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 Kg. der beschlagnahmten Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 8.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschriften.

Unternehmungen, die gewerbmäßig oder für den eigenen Bedarf Fabrikationseinrichtungen oder Betriebsanlagen herstellen, haben ihre Bestände an den beschlagnahmten Gegenständen nur auf besonderes Erfordern anzumelden. Die Meldungen sind an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, auf dessen Erfordern zu richten.

§ 9.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs, der Geschäftsbücher u. Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebsanlagen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen solche Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

Anfragen sind:

1. soweit sie die auf Bauwerke bezüglichen Anordnungen betreffen, an die zuständige Kriegsamtstelle,
2. soweit sie die auf Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezüglichen Anordnungen betreffen, an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. E. 1691/5. 17. R. A. A. vom 7. Juni 1917 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Oktober 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Roetz.

Frankfurt a. M., 20. Okt. 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Mainz, den 20. Oktober 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

*) Als Instandhaltung und Ausbesserung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt der Ersatz abgenutzter Teile durch neue Teile gleicher Ausführung in der Weise, daß nach Ausfügen der neuen Teile wieder der gebrauchsfertige Zustand des Gesamtgegenstandes erzielt wird. Reserveteile sind Teile vorhandener Maschinen, Geräts und Apparate, die besonderer Abnutzung oder Bruchgefahr unterworfen sind und die deshalb in einem dem Bedürfnis und der Natur des Gewerbebezuges entsprechenden Umfange bereitgehalten werden müssen.

Handelsschule Bingen a. Rh.

Beginn neuer Kurse am 2. November 1917.

Ausbildung in sämtlichen kaufmännischen Lehrfächern.

H. Baumann, Direktor.

Unterrichtskurse

in Buch- und Geschäftsführung sowie in Kuchschreift.

Anmeldungen an Herrn Rektor Bortram.

Der Vorstand der Fortbildungsschulen

in Rülbesheim a. Rh.